

Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. der Hess. Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 25. September 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Vertretung der Interessen der älteren Bürgerinnen/Bürger sowie zu deren Beteiligung am kommunalen Geschehen wird ein Seniorenbeirat gebildet. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Homberg (Ohm), die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere:
 - a) Beratung und Unterstützung der gemeindlichen Gremien und Mitwirkung im Rahmen der Gesetze bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürgerinnen/Bürger durch
 - 1) Erarbeitung von Anfragen, Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Magistrat,
 - 2) Wahrnehmung von Anhörungen des Magistrats oder anderer städtischer Gremien zu beabsichtigten Maßnahmen, die Auswirkungen auf die speziellen Belange der älteren Bürgerinnen/Bürger haben,
 - b) Vorschläge von älteren Bürgerinnen/Bürgern für die Wahl in Kommissionen und Beiräte zu unterbreiten, soweit diese dort im Rahmen des § 72 HGO vertreten sein sollen.
- (3) Der Seniorenbeirat ist vom Magistrat rechtzeitig über Vorgänge mit spezifischen Auswirkungen auf ältere Bürgerinnen/Bürger zu informieren.

§ 2

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich auf 5 (fünf) gewählten Seniorinnen/Senioren zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in einer Seniorenversammlung für 2 Jahre gewählt. Zur Versammlung lädt der Magistrat alle Seniorinnen/Senioren öffentlich ein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird als Nachfolger der gemäß seinem Stimmanteil bei der Wahl nächste, noch nicht berufene Bewerber, berufen.

§ 3

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden und deren Stellvertreter/in.

§ 4

- (1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte aller Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden/m geleitet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5

Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung im Benehmen mit dem Magistrat fest. Die Einladungen werden spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich.

§ 6

Die Satzung wird den Mitgliedern des Seniorenbeirates, den städtischen Gremien und den Fraktionen ausgehändigt.

§ 7

Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden durch den Sachbearbeiter bei der Stadtverwaltung wahrgenommen.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Homburg (Ohm), den 25. September 2000

Der Magistrat der Stadt
Homburg (Ohm)

(Orth)
Bürgermeister

Evangelisches Pfarramt Maulbach Frauen laden ein zum Frauenfrühstück in Maulbach!

Thema: Die Qual der Wahl - Entscheiden tut weh!

Referent: der ARD-Fernsehjournalist und Liedermacher Martin Buchholz

Vom Supermarkt über die Religion bis zur Partnersuche - endlich können wir uns frei entscheiden Können wir? Der ARD-Fernsehjournalist Martin Buchholz meldet Zweifel an und behauptet: Unsere Qual der Wahl endet häufig in einer Wahl der Qual.

Warum Entscheiden weh tut und ob der Schmerz auch heilsam sein kann, - das und mehr erfahren Sie beim Frauenfrühstück in Maulbach. Musikalisch begleitet wird Martin Buchholz von dem Pianisten Eberhard Rink.

Samstag, den 28. Oktober 2000, 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr.

Anmeldungen bis zum 25. Oktober unter Tel. 06634/1735 und 06633/263.

Und abends um 20.00 Uhr mit beiden Künstlern ein Konzert ebenfalls im Dorfgemeinschaftshaus Maulbach.

Folk, Chansons und Kabarett

Kleinkunst vom großen Lauf der Welt bis zum Gott der kleinen Leute.

Vergessen Sie mal Alltag, Küche und Büro und genießen Sie einen Feierabend mit verträumten Liedern und versponnenen Geschichten von verwirrten Zeitgenossen. Ein Abend zwischen Lachen und Weinen. Versprochen!

Eintritt: 12,00 DM

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25. September 2000

- eine Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Homberg (Ohm)
- eine Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen, an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Homberger Plakatordnung)

beschlossen.

Die Satzung und die Gefahrenabwehrverordnung werden gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) öffentlich bekanntgemacht und treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), den 18. Oktober 2000

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
gez. Orth, Bürgermeister

Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 25.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- Zur Vertretung der Interessen der älteren Bürgerinnen/Bürger sowie zu deren Beteiligung am kommunalen Geschehen wird ein Seniorenbeirat gebildet. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Homberg (Ohm), die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere:

- Beratung und Unterstützung der gemeindlichen Gremien und Mitwirkung im Rahmen der Gesetze bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürgerinnen/Bürger durch
 - Erarbeitung von Anfragen, Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Magistrat,
 - Wahrnehmung von Anhörungen des Magistrats oder anderer städtischer Gremien zu beabsichtigten Maßnahmen, die Auswirkungen auf die speziellen Belange der älteren Bürgerinnen/Bürger haben,
- Vorschläge von älteren Bürgerinnen/Bürgern für die Wahl in Kommissionen und Beiräte zu unterbreiten, soweit diese dort im Rahmen des § 72 HGO vertreten sein sollen.
- Der Seniorenbeirat ist vom Magistrat rechtzeitig über Vorgänge mit spezifischen Auswirkungen auf ältere Bürgerinnen/Bürger zu informieren.

§ 2

- Der Seniorenbeirat setzt sich aus 5 (fünf) gewählten Seniorinnen/Senioren zusammen.
- Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in einer Seniorenversammlung für 2 Jahre gewählt. Zur Versammlung lädt der Magistrat alle Seniorinnen/Senioren öffentlich ein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird als Nachfolger der gemäß seinem Stimmanteil bei der Wahl nächste, noch nicht berufene Bewerber, berufen.

§ 3

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden und deren Stellvertreter/in.

§ 4

- Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte aller Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden/m geleitet.
- Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5

Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung im Benehmen mit dem Magistrat fest. Die Einladungen werden spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich.

§ 6

Die Satzung wird den Mitgliedern des Seniorenbeirates, den städtischen Gremien und den Fraktionen ausgehändigt.

§ 7

Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden durch den Sachbearbeiter bei der Stadtverwaltung wahrgenommen.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Homberg (Ohm), den 25.09.2000

*Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Orth, Bürgermeister*

Gefahrenabwehrverordnung

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Homberger Plakatordnung)

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31.03.1994 (GVBl. I, S. 173, 284) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 25.09.2000 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen, an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Homberger Plakatordnung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Homberg (Ohm).
2. Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
4. Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Liffasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Buswartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

1. Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
2. Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3

Beseitigungspflicht

1. Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hier-

2. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BGBI. I 1987, S. 602), in der Fassung vom 26.01.1998 (BGBI. I, S. 164) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM für den Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 85 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), den 25.09.2000

*Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Orth, Bürgermeister*

Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 02. August 1976 eine Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern beschlossen.

Nach § 1 dieser Satzung ist zumindest jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt wird, ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer zu versehen.

Das Hess. Ministerium des Innern hat mit einem Erlass an die Gemeinden appelliert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, die rechtlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, säumige Grundstückseigentümer zu einer zweckdienlichen Hausnummerierung anzuhalten.

Grundsätzlich sollen Hausnummern in einer Weise angebracht werden, die - im Hinblick auf Notfälle - auch von fahrenden Autos und bei Dunkelheit eine schnelle und zweifelsfreie Orientierung ermöglichen. Aus diesem Grunde müssen Hausnummernkennzeichen in möglichst einwandfreiem Zustand gehalten werden. Alle Umstände, die dem Orientierungscharakter der Bezeichnung zuwiderlaufen, sind zu vermeiden; hierzu zählen auch verschmutzte, beschädigte, unleserliche oder von Ästen und Vorbauten verdeckte Nummern.

Die optimale Erkennbarkeit der Grundstücksbezeichnungen dient in erster Linie dem Schutz und Wohlergehen des Bürgers. Bei dringenden Maßnahmen im Interesse des Bürgers - z.B. bei Notarzt-, Feuerwehr- und Polizeieinsätzen - kommt dem zur Wohnortidentifikation notwendigen Zeitaufwand unter Umständen lebensentscheidende Bedeutung zu.

Die nach § 1 der Satzung verpflichteten Grundstückseigentümer werden erneut aufgefordert, eine übersichtliche Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude vorzunehmen.

Homberg (Ohm), den 12.10.2000

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)